



Allgemeine Nebenbestimmungen

für Zuwendungen der Stadt Karlsruhe zur institutionellen Förderung (ANBestKA-I)

Die ANBestKA-I enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheids, soweit dort nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Bewilligungsstelle behält sich vor, nachträglich eine Auflage aufzunehmen, zu ändern oder zu ergänzen.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung ist ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid genannten Zwecks bestimmt. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Alle eigenen Mittel und mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen oder sonstige Leistungen Dritter) der Zuwendungsbegünstigten sind als Deckungsmittel für alle Ausgaben einzusetzen. Der Haushalts- oder Wirtschaftsplan ist ausgeglichen aufzustellen und verbindlich.
- 1.3 Beschäftigte der Zuwendungsbegünstigten dürfen finanziell nicht besser gestellt sein als vergleichbare Bedienstete der Stadt Karlsruhe. Höhere Vergütungen als nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVöD) sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden. Sind im Wirtschaftsplan Stellen oberhalb des TVöD ohne Angabe der Höhe der Vergütung angebracht, bedarf die Festsetzung der Vergütung in jedem Einzelfall der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsstelle.
- 1.4 Rücklagen und Rückstellungen dürfen im Rahmen der nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der Abgabenordnung (AO) zulässigen Art und Weise gebildet werden.

2. Vergabe von Aufträgen

Die Zuwendungsbegünstigten haben die für sie geltenden vergaberechtlichen und gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Weiteres kann im Bewilligungsbescheid geregelt werden.

3. Inventarisierungspflicht

All jene, die eine Zuwendung erhalten, haben Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800 Euro (ohne Mehrwertsteuer) übersteigt, zu inventarisieren. Soweit aus besonderen Gründen die Stadt Karlsruhe Eigentümerin ist oder wird, sind die Gegenstände im Inventarverzeichnis besonders zu kennzeichnen.

4. Mitteilungspflichten der Zuwendungsbegünstigten

- Die Zuwendungsbegünstigten sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsstelle anzuzeigen, wenn
- sie nach Antragstellung/Bewilligung weitere Zuwendungen bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten,
 - für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen; hierzu gehört auch eine Ermäßigung der zuwendungsfähigen Ausgaben oder eine Veränderung der Deckungsmittel,
 - sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Höhe der Zuwendung zu erreichen ist oder
 - sie von der Insolvenz bedroht sind.

5. Buchführung

- 5.1 Die Kassen- und Buchführung sowie die Ausgestaltung der Belege sind entsprechend den Regeln der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) einzurichten, es sei denn, dass die Bücher nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung oder der steuerrechtlichen Einnahmen-Überschuss-Rechnung geführt werden.
- 5.2 Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabenbelege insbesondere die Zahlungsempfängerin oder den Zahlungsempfänger, den Grund und den Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck. Alle Belege sind von den Zuwendungsbegünstigten mit der Bescheinigung „sachlich und rechnerisch richtig“ oder einer gleichwertigen für die Zuwendungsbegünstigten anderweitig vorgeschriebenen Bescheinigung sowie mit der Unterschrift zu versehen.
- 5.3 Die Zuwendungsbegünstigten haben die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

6. Nachweis der Verwendung

- 6.1 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres der Bewilligungsstelle oder der sonst benannten Stelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis), sofern nicht im Zuwendungsbescheid eine andere Frist bestimmt ist. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 6.2 In dem Sachbericht sind die Tätigkeit der Zuwendungsbegünstigten sowie das erzielte Ergebnis im abgelaufenen Haushalts- oder Wirtschaftsjahr darzustellen. Tätigkeits-, Geschäfts-, Abschluss- und Prüfungsberichte und etwaige Veröffentlichungen sind beizufügen.
- 6.3 Der zahlenmäßige Nachweis besteht aus der Jahresrechnung oder bei kaufmännischer doppelter Buchführung aus dem Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) und auf Verlangen der Bewilligungsstelle einer Überleitungsrechnung auf Einnahmen und Ausgaben. Die Jahresrechnung muss alle Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Haushaltsjahres in der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans enthalten sowie das Vermögen und die Schulden zu Beginn und Ende des Haushaltsjahres ausweisen.
- 6.4 Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, dass wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

- 6.5 Im Verwendungsnachweis für die institutionelle Förderung sind auch alle Zuwendungen zur Projektförderung und zum Ausgleich coronabedingter Notlagen im Bewilligungszeitraum anzugeben. Zusätzlich ist jede Projektförderung nach den dortigen Bestimmungen einzeln nachzuweisen.
- 6.6 Wesentliche Änderungen gegenüber den Vorjahren und dem Förderantrag sind zu erläutern.
- 6.7 Unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Zuwendung im Sinne von Ziffer 1.1 dieser Bestimmungen sind Aufwendungen für Rechts- und Beratungsleistungen grundsätzlich nur bis zu einer Höhe berücksichtigungsfähig, wie sie sich aus dem Vergütungsverzeichnis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes ergibt.

7. Prüfung der Verwendung

- 7.1 Die Bewilligungsstelle sowie das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Karlsruhe sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Wer eine Zuwendung erhält, hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Unabhängig von anlassbezogenen Belegprüfungen hält die Stadt Karlsruhe regelmäßige stichprobenartige Belegprüfungen für geboten.
- 7.2 Unterhalten die Zuwendungsbegünstigten eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis im Vorfeld zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Soweit Prüfungen durch den Landesrechnungshof erfolgen, ist der Bewilligungsstelle das Prüfungsergebnis bekannt zu geben.

8. Rückzahlung der Zuwendung, Verzinsung

- 8.1 Die Zuwendung ist zurückzuzahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht, Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 8.2 Eine Rücknahme ist insbesondere mit Wirkung für die Vergangenheit möglich, wenn die Zuwendung durch Angaben erwirkt worden ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren.
- 8.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit ist möglich, wenn der oder die Zuwendungsbegünstigte die Zuwendung nicht oder nicht mehr zur Erfüllung des Zweckes verwendet oder andere Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie den Mitteilungspflichten (Ziffer 4) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 8.4 Ein Zuwendungsbescheid wird für die Vergangenheit unwirksam, soweit eine im Zuwendungsbescheid genannte auflösende Bedingung eingetreten ist.
- 8.5 Entsteht ein Überschuss, der nicht durch Ziffer 1.4 gedeckt ist, kann die Bewilligungsstelle die Zuwendung ganz oder teilweise zurückfordern.
- 8.6 Die Bewilligungsstelle behält sich vor, den Rückzahlungsanspruch vom Eintritt der Unwirksamkeit an entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu verzinsen. Auf § 49 a LVwVfG wird verwiesen.

9. Besonderer Widerrufsvorbehalt, Begrenzung der Zuwendung

- 9.1 Die Bewilligungsstelle behält sich vor, den Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise zu widerrufen, wenn die Zuwendung bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht oder nicht in voller Höhe in Anspruch genommen wird.
- 9.2 Aus der Bewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung oder einer Zuwendung in gleicher Höhe gerechnet werden kann. Mit der Bewilligung ist keine Verpflichtung des Zuwendungsgebers verbunden, gegen die Zuwendungsbegünstigten gerichtete Ansprüche aus Rechtsverhältnissen, die sich über den Zuwendungszweck oder den Bewilligungszeitraum hinaus erstrecken, durch Zuwendungen abzudecken.

10. Kinder- und Jugendschutz

Der Stadt Karlsruhe ist die Einhaltung der Fürsorge- und Erziehungspflicht zum Wohle der Kinder und Jugendlichen von besonderer Bedeutung. Die beziehungsweise der Zuwendungsbegünstigte ist verpflichtet, die Einhaltung des § 72a SGB VIII zu gewährleisten und keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer der in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten Straftaten verurteilt worden sind, im Rahmen der kulturellen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu beschäftigen.